



Ausfüllhilfe zur Beilage L 1d für 2025

Wann verwenden Sie das Formular L 1d?

- Sie wollen im Jahr 2025 Steuerberatungskosten geltend machen (lesen Sie **Punkt A**).
- Sie wollen im Jahr 2025 Renten oder dauernde Lasten geltend machen (lesen Sie **Punkt B**).
- Sie haben Zahlungen an eine **ausländische** spendenbegünstigte Organisation oder eine **ausländische** Kirche/Religionsgesellschaft geleistet (lesen Sie **Punkt C**).
- Sie wollen, dass ein **Kirchenbeitrag**, den Sie für Ihre*n Partner*in¹⁾ oder ein Kind²⁾ bezahlt haben, bei Ihnen berücksichtigt wird (lesen Sie **Punkt D**).
- Sie wollen, dass ein übermittelter **Kirchenbeitrag** bei Ihnen **nicht** oder **vermindert** berücksichtigt wird, weil Ihr*e Partner*in¹⁾ oder ein Elternteil diesen **für Sie bezahlt** hat (lesen Sie **Punkt E**).
- Sie haben **im Jahr 2025** Versicherungszeiten **für Ihre*n Partner*in¹⁾ oder ein Kind²⁾ nachgekauft** oder für diese Personen Zahlungen für eine freiwillige Weiterversicherung geleistet (lesen Sie **Punkt F**).
- Sie wollen, dass ein übermittelter Nachkauf von Versicherungszeiten/eine freiwillige Weiterversicherung bei Ihnen **nicht** oder **vermindert** berücksichtigt wird, weil Ihr*e Partner*in¹⁾ oder ein Elternteil **für Sie bezahlt** hat (lesen Sie **Punkt G**).
- Sie haben **im Jahr 2025** für sich selbst Versicherungszeiten nachgekauft und wollen die Einmalprämie auf **zehn Jahre** verteilt absetzen (lesen Sie **Punkt H**).
- Sie haben **vor dem Jahr 2017** Versicherungszeiten nachgekauft und wollen - wie bisher - die Einmalprämie auf **zehn Jahre** verteilt absetzen (lesen Sie **Punkt I**).
- Sie wollen noch nicht berücksichtigte Zuwendungen aus einem Vorjahr zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung oder noch nicht berücksichtigte Zuwendungen aus einem Vorjahr an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen über den **außerbetrieblichen Zuwendungsvortrag** geltend machen (lesen Sie **Punkt J**).
- Sie wollen, dass **betriebliche Zuwendungen** als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden (lesen Sie **Punkt K**).
- Sie wollen für **betriebliche Zuwendungen** die Datenübermittlung **korrigieren** (lesen Sie **Punkt L**).

A. Sie wollen im Jahr 2025 Steuerberatungskosten geltend machen

Füllen Sie **Punkt 3** aus.

Nähere Informationen zu den Steuerberatungskosten entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch 2026“ (bmf.gv.at - Publikationen - Das Steuerbuch).

¹⁾ **Partner*in** sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in. Weiters Lebensgefährten*innen mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate im Jahr die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als Partner bezeichnet.

²⁾ Ein **Kind** im steuerlichen Sinn ist ein Kind, für das Sie oder Ihr*e Partner*in im Veranlagungsjahr mindestens sieben Monate im Jahr die Familienbeihilfe bezogen haben/hat oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 1 und 2).

B. Sie wollen im Jahr 2025 Renten oder dauernde Lasten geltend machen

Füllen Sie **Punkt 4** aus.

Nähere Informationen zu den Renten und dauernden Lasten entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch 2026“ (bmf.gv.at - Publikationen - Das Steuerbuch).

C. Sie haben Zahlungen aus dem Privatvermögen an eine ausländische spendenbegünstigte Organisation oder eine ausländische Kirche/Religionsgesellschaft geleistet

Füllen Sie **Punkt 5** aus.

Ausländische Organisationen, die über keine feste örtliche Einrichtung in Österreich verfügen, sind nicht zur Sonderausgaben-Datenübermittlung verpflichtet. Haben Sie an derartige Organisationen Spenden oder verpflichtende Kirchenbeiträge geleistet, tragen Sie die entsprechenden Beträge im **Punkt 5** in **Kennzahl 281** (Spenden) bzw. **Kennzahl 282** (Kirchenbeiträge) ein.

Beachten Sie:

- Sie müssen die Zahlung nachweisen können, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.
- Zahlungen an inländische Organisationen, die nicht oder falsch gemeldet wurden, dürfen hier nicht eingetragen werden. Sie können die Organisation zur Nachholung oder Korrektur der Datenübermittlung auffordern.

D. Sie haben den Kirchenbeitrag für Ihre*n Partner*in oder ein Kind bezahlt

Füllen Sie **Punkt 2** und **Punkt 6** aus.

Beachten Sie:

- Sie können sich in **FinanzOnline informieren**, welcher Betrag für Sie übermittelt wurde.
- Es wird immer der Betrag übermittelt, der vorgeschrieben war und auf dem Beitragskonto eingegangen ist. Auch bei gemeinsamer Beitragsvorschreibung (gemeinsames Beitragskonto von Ehepartnern) erfolgt eine getrennte Datenübermittlung. In FinanzOnline ist einsehbar, welcher Betrag jeweils übermittelt worden ist.
- Der übermittelte Betrag wird in den Bescheid übernommen.
- Wenn Sie aber **mehr absetzen möchten**, weil Sie auch für Ihren Partner oder Ihr Kind bezahlt haben, dann verwenden Sie das Formular L 1d.

Beispiel:

Das Ehepaar Andrea und Franz K. hat 350 Euro an Kirchenbeitrag für 2025 vorgeschrieben erhalten. Die beiden informieren sich in FinanzOnline, welchen Betrag die Kirche jeweils übermittelt hat. Das sind für Andrea K. 50 Euro und für Franz K. 300 Euro. Das entspricht nach der Berechnung der Kirche den auf sie jeweils entfallenden Anteilen. Da Franz K. aber mehr verdient als Andrea K., hat er den gesamten Betrag von 350 Euro bezahlt. Er möchte daher nicht nur die übermittelten 300 Euro, sondern insgesamt 350 Euro absetzen.

Wie geht das?

In **Punkt 6** trägt Franz K. in **Kennzahl 458** den Betrag von **350 Euro** ein. In **Punkt 2** gibt er Andrea K. mit ihrer Sozialversicherungsnummer an. Wenn keine SV-Nummer vorhanden ist, ist jedenfalls das Geburtsdatum anzugeben.

Was bewirken diese Eintragungen?

Für Franz K. werden 350 Euro an Kirchenbeitrag berücksichtigt. Gibt Andrea K. dann selbst ein Formular L 1 (E 1) ab, wird bei ihr – abweichend von der Datenübermittlung – kein Kirchenbeitrag berücksichtigt, weil sie auch keinen bezahlt hat.

Beachten Sie:

- Den Kirchenbeitrag kann immer nur absetzen, wer ihn **bezahlt** hat.
- Wer in Kennzahl 458 einen **höheren** Kirchenbeitrag einträgt, als für ihn übermittelt wurde, gibt bekannt, dass er den Mehrbetrag für die in Punkt 2 genannte Person (Partner*in oder Kind) bezahlt hat. Dieser Betrag kann daher von dieser Person **nicht mehr berücksichtigt** werden.
- Bei jeder Person sind **höchstens 600 Euro** absetzbar. Das gilt auch, wenn Beiträge für den Partner oder für ein Kind bezahlt wurden.
- Beträge, die in Kennzahl 458 eingetragen werden und **über 600 Euro hinausgehen**, können **nicht berücksichtigt** werden und zwar auch nicht beim Partner oder einem Kind, weil sie von ihnen nicht bezahlt wurden.

Muss die Person, deren Beitrag bezahlt wurde, etwas tun?

Lesen Sie **Punkt E**.

Sie haben für mehr als eine Person einen Kirchenbeitrag bezahlt?

Beispiel:

Anton B. hat insgesamt 380 Euro an Kirchenbeitrag bezahlt, und zwar 250 Euro für sich selbst, 80 Euro für seine Frau Karin B. und 50 Euro für seinen Sohn Thomas B. Er möchte daher 380 Euro absetzen.

Wie geht das?

Er trägt **380 Euro** im **Punkt 6** in **Kennzahl 458** ein. Unter **Punkt 2** gibt er Karin B. mit ihrer Sozialversicherungsnummer an. Zusätzlich erklärt er, dass er nicht nur für sie, sondern auch für eine weitere Person bezahlt hat, indem er das entsprechende **Kästchen** im **Punkt 6** ankreuzt.

Was bewirkt das?

Das Finanzamt erhebt, welche Personen betroffen sind, damit es zu einer insgesamt richtigen Berücksichtigung kommt.

E. Ein Kirchenbeitrag wurde von Ihrem* Ihrer Partner*in oder einem Elternteil für Sie bezahlt



Füllen Sie **Punkt 2** und **Punkt 6** aus.

Beispiel:

Das Ehepaar Andrea und Franz K. hat 350 Euro an Kirchenbeitrag für 2025 vorgeschrieben erhalten. Die beiden informieren sich in FinanzOnline, welchen Betrag die Kirche jeweils übermittelt hat. Das sind für Andrea K. 50 Euro und für Franz K. 300 Euro. Das entspricht nach der Berechnung der Kirche den auf sie jeweils entfallenden Anteilen. Da Franz K. aber mehr verdient als Andrea K., hat er den gesamten Betrag von 350 Euro bezahlt.

Andrea K. möchte daher bekannt geben, dass die übermittelten 50 Euro bei ihr nicht zu berücksichtigen sind, weil sie ja Franz K. in seiner Steuererklärung (Beilage L 1d) beansprucht.

Wie geht das?

In **Kennzahl 458** im **Punkt 6** trägt Andrea K. den von ihr bezahlten Betrag, somit **0**, ein. Im **Punkt 2** gibt sie Franz K. mit seiner Sozialversicherungsnummer an.

Was bewirken diese Eintragungen?

Bei Andrea K. wird der Betrag der Kennzahl 458, somit 0, berücksichtigt. Gibt Franz K. in seiner Steuererklärung (Beilage L 1d) in Kennzahl 458 den Betrag von 350 Euro an, wird dieser in voller Höhe bei ihm berücksichtigt.

Beachten Sie:

Wird **nicht** bekannt gegeben, dass – abweichend von der Datenübermittlung – ein geringerer oder gar kein Betrag zu berücksichtigen ist, wird der **übermittelte Betrag** übernommen. Dieser Betrag wird bei einer zeitlich späteren Veranlagung eines Partners (Elternteils) dann nicht mehr berücksichtigt, selbst wenn diese Person ihn mit dem Formular L 1d beansprucht.

Wurde bei einer zeitlich früheren Veranlagung eines Partners (Elternteils) – abweichend von der Datenübermittlung – ein höherer Betrag über die Kennzahl 458 berücksichtigt, wird der Anteil des anderen Partners (Kindes) um den Mehrbetrag gekürzt. Sie brauchen daher kein Formular L 1d abzugeben, wenn der gesamte für Sie übermittelte Betrag schon bei Ihrem*Ihrer Partner*in Partner (einem Elternteil) im Steuerbescheid abgezogen worden ist.

Die korrekte Bekanntgabe des Betrages, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist (auch 0 (Null), wenn nichts zu berücksichtigen ist) gewährleistet, dass der Kirchenbeitrag **insgesamt richtig** zugeordnet wird, sodass **nachträgliche Korrekturen nicht erforderlich sind**.

F. Sie haben 2025 Versicherungszeiten für Ihre*n Partner*in oder ein Kind nachgekauft oder für diese Personen Zahlungen für eine freiwillige Weiterversicherung geleistet

Füllen Sie **Punkt 2** und **Punkt 7** aus.





Beispiel:

Karl M. hat 2025 für seine Ehefrau Elfriede M. Pensionsversicherungszeiten nachgekauft und dafür 3.000 Euro bezahlt. Elfriede M. informiert sich in FinanzOnline, dass die Pensionsversicherung den auf ihrem Beitragskonto eingegangenen Betrag von 3.000 Euro für sie übermittelt hat. Da Karl M. den Betrag bezahlt hat, möchte er ihn absetzen, und zwar auf zehn Jahre verteilt.

Wie geht das?

Im **Punkt 7** trägt Karl M. in **Kennzahl 284** den Betrag von **3.000 Euro** ein. Außerdem beantragt er die Zehnjahresverteilung durch **Ankreuzen**. In **Punkt 2** gibt er Elfriede M. mit ihrer Sozialversicherungsnummer an. Wenn keine SV-Nummer vorhanden ist, ist jedenfalls das Geburtsdatum anzugeben.

Was bewirken diese Eintragungen?

Für Karl M. werden im Jahr 2025 300 Euro berücksichtigt. Dieser Betrag wird auch in den folgenden neun Jahren **automatisch berücksichtigt**, er braucht dafür in den Folgejahren **keine Eintragung** vornehmen. Gibt Elfriede M. dann selbst ein Formular L 1 (E 1) ab, wird bei ihr abweichend von der Datenübermittlung nichts berücksichtigt, weil sie auch nichts bezahlt hat.

Muss die Person, für die bezahlt wurde, etwas tun?

Lesen Sie **Punkt G**.

Sie haben für mehr als eine Person Versicherungszeiten nachgekauft oder eine freiwillige Weiterversicherung bezahlt?

Kreuzen Sie das entsprechende **Kästchen** im **Punkt 7** an.

Was bewirkt das?

Das Finanzamt erhebt, welche Personen betroffen sind, damit es zu einer insgesamt richtigen Berücksichtigung kommt.

G. Ein Nachkauf von Versicherungszeiten/ eine freiwillige Weiterversicherung wurde von Ihrem Partner oder einem Elternteil für Sie bezahlt

Füllen Sie **Punkt 2** und **Punkt 7** aus.

Beispiel:

Karl M. hat 2025 für seine Ehefrau Elfriede M. Pensionsversicherungszeiten nachgekauft und dafür 3.000 Euro bezahlt. Elfriede M. informiert sich in FinanzOnline, dass die Pensionsversicherung den auf ihrem Beitragskonto eingegangenen Betrag von 3.000 Euro für sie übermittelt hat. Sie möchte bekannt geben, dass die übermittelten 3.000 Euro bei ihr aber nicht zu berücksichtigen sind, weil sie ja ihr Ehemann Karl M. in seiner Steuererklärung (Beilage L 1d) beansprucht.

Wie geht das?

Im **Punkt 7** trägt Elfriede M. in **Kennzahl 284** den Betrag **0** ein. Unter **Punkt 2** gibt sie Karl M. mit seiner Sozialversicherungsnummer an.

Was bewirken diese Eintragungen?

Bei Elfriede M. wird der Betrag der Kennzahl 284, somit Null, berücksichtigt. Gibt Karl M. in seiner Steuererklärung (Beilage L 1d) in Kennzahl 284 den Betrag von 3.000 Euro an, wird dieser in voller Höhe oder in Höhe von 300 Euro berücksichtigt, wenn er zusätzlich die Zehnjahresverteilung beantragt.

Beachten Sie:

- Wird nicht bekannt gegeben, dass – abweichend von der Datenübermittlung – ein geringerer oder gar kein Betrag zu berücksichtigen ist, wird der übermittelte Betrag übernommen. Dieser Betrag wird bei einer zeitlich späteren Veranlagung eines Partners (Elternteils) dann nicht mehr berücksichtigt, selbst wenn diese Person ihn mit dem Formular L 1d beansprucht.
- Wurde bei einer zeitlich früheren Veranlagung eines Partners (Elternteils) – abweichend von der Datenübermittlung – ein Betrag über die Kennzahl 284 berücksichtigt, wird der Anteil des anderen Partners (Kindes) um diesen Betrag gekürzt. Sie brauchen daher kein Formular L 1d abzugeben, wenn der gesamte für Sie übermittelte Betrag schon bei Ihrem Partner (einem Elternteil) im Steuerbescheid abgezogen worden ist.
- Die korrekte Bekanntgabe des Betrages, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist (auch 0 (Null), wenn nichts zu berücksichtigen ist) gewährleistet, dass der abzugsfähige Betrag **insgesamt richtig zugeordnet** wird, sodass **nachträgliche Korrekturen nicht erforderlich sind**.

H. Sie haben 2025 für sich selbst Versicherungszeiten nachgekauft und wollen die Einmalprämie auf zehn Jahre verteilt absetzen

Füllen Sie **Punkt 8** aus.

Beispiel:

Peter L. hat 2025 Pensionsversicherungszeiten nachgekauft und dafür 5.000 Euro bezahlt. Er informiert sich in FinanzOnline, dass die Pensionsversicherung den auf seinem Beitragskonto eingegangenen Betrag von 5.000 Euro für ihn übermittelt hat. Er möchte in den Jahren 2025 bis 2034 jeweils 500 Euro absetzen.

Wie geht das?

Er beantragt im **Punkt 8** die Zehnjahresverteilung durch **Ankreuzen**.

Was bewirkt das?

Das Finanzamt berücksichtigt im Jahr 2025 **500 Euro** (ein Zehntel des übermittelten Betrages von 5.000 Euro). Dieser Betrag wird auch in den folgenden neun Jahren **automatisch berücksichtigt**. Sie brauchen dafür in den Folgejahren **keine Eintragungen** vornehmen.

I. Sie haben vor 2017 Versicherungszeiten nachgekauft und wollen – wie bisher – die Einmalprämie auf zehn Jahre verteilt absetzen

Füllen Sie **Punkt 9** aus.



Tragen Sie den im Jahr 2025 zu berücksichtigenden Zehntelbetrag in **Kennzahl 283** ein. Das gilt auch dann, wenn Sie für Ihre*n Partner*in oder für ein Kind nachgekauft haben.

Was bewirkt diese Eintragung?

Der eingetragene Zehntelbetrag wird als Sonderausgabe bei Ihnen berücksichtigt. Zehntelbeträge, die in Folgejahren abzuziehen sind, sind im betreffenden Jahr in der Beilage L 1d in die Kennzahl 283 einzutragen.

J. Freigebeige Zuwendungen an eine **gemeinnützige Stiftung** oder an die **Innovationsstiftung für Bildung** und/oder deren Substiftungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind und im Zuwendungsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, können innerhalb der folgenden neun Jahre im Rahmen des Zuwendungsvortrages berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 8 und Z 9 EStG 1988). Der Betrag an Stiftungszuwendungen aus einem **Vorjahr**, der im Rahmen des außerbetrieblicher Zuwendungsvortrages im Jahr 2025 berücksichtigt werden soll, ist in Kennzahl **117** (gemeinnützige Stiftung) oder **118** (Innovationsstiftung für Bildung und/oder deren Substiftungen) einzutragen. Nähere Informationen zum Zuwendungsvortrag finden Sie in den Rz 587 und 588 LStR 2002.

K. Sie wollen, dass betriebliche Zuwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden

Füllen Sie **Punkt 11** aus.

Beachten Sie:

- Eintragungen in Punkt 11 sind **nicht zulässig**, wenn Sie ein Formular L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung) abgeben.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben in der entsprechenden Kennzahl in der Steuererklärung (Formular E1a oder E1a-K) zu berücksichtigen. Da betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c nur im Ausmaß von **10% des Gewinnes** (vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages) Betriebsausgaben sind, kann ein allfälliger Mehrbetrag bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer Michael H. hat 1.200 Euro an eine mildtätige Organisation aus seinem Betriebsvermögen gespendet und seine Daten nicht bekannt gegeben. Es erfolgt daher keine Datenübermittlung. Sein Gewinn (vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages) beträgt 10.000 Euro; daneben erzielt er Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Michael H. kann von der Spende nur 1.000 Euro (10% des Gewinnes) als Betriebsausgabe berücksichtigen. Er erfasst diesen Betrag in der Einkommensteuererklärung (Beilage E 1a) in Kennzahl 9244. Er möchte aber, dass die restlichen 200 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt werden.



Wie geht das?

Im **Punkt 11** trägt Michael H. in **Kennzahl 285** den Betrag von **200 Euro** mit **POSITIVEM Vorzeichen** ein.

Was bewirkt diese Eintragung?

Bei Michael H. werden - zusätzlich zu allfälligen Sonderausgaben aus einer Datenübermittlung - die 200 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.

L. Sie wollen für betriebliche Zuwendungen die Datenübermittlung korrigieren

Füllen Sie **Punkt 11** aus.

Beachten Sie:

- Eintragungen in Punkt 11 sind **nicht zulässig**, wenn Sie ein Formular L 1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung) abgeben.

Werden betriebliche Zuwendungen (zB Spenden) in einer Datenübermittlung erfasst, muss eine Korrektur der Datenübermittlung erfolgen, damit es nicht zu einer Doppelberücksichtigung kommt.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer Johann F. spendet 400 und 600 Euro an eine mildtätige Organisation. Er hat dieser anlässlich der ersten Spende seine Daten bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage meldet die Organisation 1.000 Euro an das Finanzamt. Da Johann F. anlässlich der Erstellung der Steuererklärung feststellt, dass er die zweite Spende aus betrieblichen Mitteln vorgenommen hat, erfasst er sie mit 600 Euro in der Einkommensteuererklärung (Beilage E 1a) in Kennzahl 9244. Johann F. möchte aber bekannt geben, dass der übermittelte Betrag von 1.000 Euro auch die Spende von 600 Euro umfasst, die er als Betriebsausgabe abzieht.

Wie geht das?

Im **Punkt 11** trägt Johann F. in Kennzahl **285** den Betrag von **600 Euro** mit **NEGATIVEM Vorzeichen** ein.

Was bewirkt diese Eintragung?

Bei Johann F. werden die Sonderausgaben aus der Datenübermittlung um den Betrag von 600 Euro **gekürzt**, sodass der richtige Betrag (400 Euro als Sonderausgabe und 600 Euro als Betriebsausgabe) berücksichtigt wird.

